

Satzung vom 8. Februar 2012
zur Änderung der Hauptsatzung vom 28. Mai 2003
in der Fassung vom 18. Mai 2011

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 7. Februar 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Ziffer 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, die die Position „Sachgebietsleiter“ des jeweiligen Sachgebietes bekleiden, soweit nicht die Zuständigkeit, des Gemeinderates gegeben ist (Amtsleitungen einschließlich Sachgebietsleitung Kämmerei) beziehungsweise gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften anzuwenden sind sowie Durchführung der Vorauswahl im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens für die in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegenden Entscheidungen.

§ 2

§ 10 Ziffer 2.4 wird wie folgt neu gefasst:

- 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, Verwaltungspraktikanten, Verwaltungsauszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften anzuwenden sind oder die Zuständigkeit der Ortschaftsräte beziehungsweise der Ortsvorsteher gegeben ist sowie Durchführung der Vorauswahl im Stellenbesetzungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates oder Hauptausschusses gegeben ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, den 8. Februar 2012

Stadtverwaltung

gez.
Thorsten Frei
Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.